

## **Strukturförderung Ausstattung und Projekte NÖ Musik- und Kunstschulen 2027**

gemäß § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 – Strukturförderung

---

Auf Vorschlag des Musikschulbeirates des Landes Niederösterreich ist den niederösterreichischen Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen gem. § 13 Abs 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 ein Betrag von höchstens 10 % der für Musikschulförderung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel als Strukturförderung zu vergeben.

Aufgrund der Änderungen des NÖ Musikschulgesetzes 2000 in Hinblick auf den § 3a betreffend die NÖ Musik- und Kunstschulen sollen NÖ Musikschulen, die sich aufgrund eines erweiterten Fächerangebots künftig ab dem Schuljahr 2026/2027 als NÖ Musik- und Kunstschulen bezeichnen wollen, durch gezielte Strukturfördermaßnahmen im Rahmen der Ausstattung von Kunstfächern sowie für die Ausstattung von interdisziplinären Projekten seitens des Landes Niederösterreich unterstützt werden.

Dadurch ist es möglich, die erforderliche pädagogische und infrastrukturelle Qualität der Kunstbereiche abzusichern und eine stetige Entwicklung der NÖ Musik- und Kunstschulen sicherzustellen. Diesbezügliche Anträge von niederösterreichischen Musikschulerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschulerhaltenden sind an den NÖ Musikschulbeirat zu richten und werden in der jeweils folgenden Sitzung behandelt.

### **1. Antragstellung**

Anspruchsberechtigt sind NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen, die im jeweils gültigen NÖ Musikschulplan geführt werden und die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt des NÖ Musikschulgesetzes 2000 erfüllen.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das zur Verfügung gestellte Formular mittels Bekanntgabe der an der NÖ Musik- und Kunstschule angebotenen Kunstfächer sowie interdisziplinären Projekte und den damit verbundenen Kosten, die mittels Rechnungen bzw. Projektkostenplänen bis spätestens **31. Dezember 2026** eingereicht werden können. Die **Mindestantragssumme** liegt bei **EUR 250,00**.

### **Intention des Fördergebers**

Hinsichtlich der Ausstattung und Kosten der NÖ Musik- und Kunstschulen bzw. der Kunstprojekte soll die Weiterentwicklung der Kunstfächer sowie die Interdisziplinarität unterstützt werden.

- mittel- und langfristige Fächerspiegelentwicklung hinsichtlich der Kunstfächer
- Ausstattungen im Kunstfachbereich
- Stärkung der Entwicklung hin zu Musik- und Kunstschulen in Niederösterreich

### **Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:**

- Ein Beleg je Ausstattung, die im Rahmen des Kunstfachunterrichts in weiterer Folge an der NÖ Musik- und Kunstschule dauerhaft genutzt wird. Bei Sammelrechnungen muss der Preis und das jeweilige Equipment/Material ersichtlich sein.
- Begründung für die Notwendigkeit des Ankaufs im Sinne der qualitativen Weiterentwicklung der betreffenden NÖ Musik- und Kunstschule
- bei Ankauf gebrauchter Utensilien: unabhängiges Gutachten hinsichtlich der qualitativen und ökonomischen Ankaufseignung
- Kurzbeschreibung und Informationen zu dem jeweiligen interdisziplinären Kunstprojekt, insbesondere hinsichtlich der Partizipation sowie Förderung der Eigenkreativität der beteiligten Schülerinnen und Schüler und der vielfältigen Manifestierung des Prinzips der Interdisziplinarität, insbesondere der Austausch zwischen Musik- und Kunstfächern

## **2. Förderumfang und -höhe**

Die Förderhöhe beträgt maximal bis zu 50 % bzw. maximal EUR 2.000,00 der Anschaffungskosten für die Ausstattung von Kunstfächern an NÖ Musik- und Kunstschulen laut tatsächlichem Rechnungsbetrag sowie maximal 50 % bzw. maximal EUR 5.000,00 der Projektkosten für ein interdisziplinäres Kunstprojekt pro Musik- und Kunstschule.

Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so werden die Brutto-Beträge als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Kosten für Transport, Aufbau und Versicherungen etc. unterliegen keiner Förderwürdigkeit.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Die Förderwürdigkeit aller angesuchten Ausstattungen wird von einem unabhängigen Gutachtergremium bewertet und an den NÖ Musikschulbeirat weitergegeben. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

## **3. Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mittels der im Zuge der Antragstellung eingebrachten Belege. Sollte der Ankauf bzw. die Zahlungen erst nach der Antragstellung erfolgen, sind entsprechende Unterlagen (s. unten) nachzureichen. Die Möglichkeit eines vorzeitigen Kaufs bzw. Projektstarts (vor Förderzusage) ist auf eigenes Risiko möglich. Bei Projekten ist ein Projektkostenplan vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind an [foerderung@mkmnoe.at](mailto:foerderung@mkmnoe.at) gebündelt zu übersenden:

- Scan der Originalrechnung(en) bzw. sonstigen Abrechnungsunterlagen
- Scan des Zahlungsnachweises/der Zahlungsnachweise

#### 4. Fristenlauf

Ankauf Ausstattung bzw. Umsetzung Kunstprojekte	ab <b>01.01.2026</b>
Antragstellung für Ankäufe/Projektkosten	bis einschließlich <b>31.12.2026</b> Einlangen MKM NÖ
NÖ Musikschulbeirat – Förderentscheidung	voraussichtlich März 2027
Mitteilung Förderhöhe / -umfang Bis zu diesem Zeitpunkt getätigte Beschaffungen erfolgen auf eigenes Risiko und haben keine Auswirkung auf die endgültige Förderentscheidung.	nach NÖ Musikschulbeirat
Abrechnung	bis einschließlich <b>30.09.2027</b> Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2027

#### 5. Information

MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH  
Bereich Förderung  
T 02742 9005 16850  
foerderung@mkmnoe.at  
www.mkmnoe.at